

7. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (GVBl. I S. 960), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes-KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV-Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 3005) und der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.11.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe b) wird Buchstabe c) sowie die Wörter „40 Liter Müllgefäß (Einsatz)“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden die Buchstaben d) bis f).
- c) Nach Buchstabe f) wird Buchstabe g) sowie die Wörter „140 Liter Müllgefäß“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Buchstaben f) bis l) werden die Buchstabe h) bis n).

2. § 14 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

- a) Als Leistungsgebühr bei vierzehntäglicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines:
35 Liter Müllgefäßes (Einsatz): 57,00 Euro
40 Liter Müllgefäßes (Einsatz): 66,00 Euro
60 Liter Müllgefäßes: 98,00 Euro
80 Liter Müllgefäßes: 131,00 Euro
120 Liter Müllgefäßes: 197,00 Euro
140 Liter Müllgefäßes: 230,00 Euro
240 Liter Müllgefäßes: 393,00 Euro
1,1 cbm Müllgroßbehälters: 1.803,00 Euro.

Als Leistungsgebühr bei wöchentlicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines
1,1 cbm Müllgroßbehälters: 4.044,00 Euro.

3. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

- c) Pro Einwohner und/oder Einwohnergleichwert eines Grundstücks werden zusätzlich zu Abs. 2 Buchstabe a) jährlich 33,00 Euro erhoben (Personengebühr). Bei Nachweis der Eigenkompostierung wird ein Gebührenabschlag von 6,60 Euro auf die Personengebühr vorgenommen. Für Gewerbebetriebe gilt der Gebührensatz von 33,00 Euro pro Jahr nur

für die jeweils ersten drei Einwohnerequivalente (EGW); ab dem jeweils vierten Einwohnerequivalent wird ein Gebührensatz von 18,00 Euro pro EGW erhoben.

4. § 14 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 3, Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „bis 240 Liter: 20 Euro/Jahr“

b) Unterabsatz 6, Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „bis 240 Liter: 40 Euro/Jahr“

5.

§ 14a Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst.

(2) Die Leistungsgebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Leistungsgebühr für Unterflurbehälter jährlich:

Volumen in Liter	Gebühren
	14-tägig in €/a
1.000	1.639
2.000	3.278
3.000	4.917
4.000	6.556
5.000	8.195

(3) Die Stadt kann festlegen, ob die Leerung über elektronische Überwachungssysteme (Füllstandsensor) ausgelöst wird. In diesem Fall erfolgt die Leerung mindestens im 4-wöchentlichen Rhythmus jeweils folgend auf die zuletzt durchgeführte Leerung.

Abrechnungsgrundlage der Leistungsgebühr für Unterflurbehälter bei Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ist die Anzahl der Leerungen. Die Kosten pro Leerung betragen:

Volumen in Liter	Gebühren
	pro Leerung in €
1.000	63
2.000	126
3.000	189
4.000	252
5.000	315

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Langen, 18.11.2020
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister